

**Landesgesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat
Wien geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 10/1994 und Nr. 41/1994 sowie Nr. 4/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt die Wortfolge ", im folgenden Verwaltungssenat genannt,".

2. In den §§ 2, 3 und 9 Abs. 1 erster Satz sowie im § 15 Abs. 2 wird jeweils vor dem Wort "Verwaltungssenat" das Wort "Unabhängige", in den §§ 5 Abs. 1 erster Satz, 9 Abs. 1 zweiter Satz, 13 und 14a sowie im § 15 Abs. 3 erster und dritter Satz wird jeweils vor dem Wort "Verwaltungssenates" das Wort "Unabhängigen" und im § 9 Abs. 5 zweiter Satz wird vor dem Wort "Verwaltungssenat" das Wort "Unabhängigen" eingefügt.

3. § 4 samt Überschrift lautet:

"Ernennung der Mitglieder

§ 4. (1) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ernennt die Landesregierung nach vorausgegangener allgemeiner Bewerbung. Die Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung ist vom Amt der Wiener Landesregierung vorzunehmen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Darüber hinaus kann die Ausschreibung in sonstiger geeigneter Weise kundgemacht werden.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die einlangenden Bewerbungen nach Anhörung des Personalausschusses (§ 8a) zu begutachten, nach Maßgabe der höheren Befähigung und besseren Verwendbarkeit der Bewerber zu reihen und der Landesregierung vorzulegen. Die Anhörung des Personalausschusses entfällt bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Landesregierung ist bei ihrer Entscheidung an die Reihung nicht gebunden.

(3) Zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates darf nur ernannt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
2. das rechtswissenschaftliche Studium vollendet hat und
3. durch mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt hat, für den der Abschluß dieses Studiums vorgeschrieben ist oder der jene Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt hat, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich sind.

(4) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(5) Die Ernennung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unbefristet.

(6) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben vor Antritt ihres Amtes die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Gelöbnis dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder dem Präsidenten zu leisten."

4. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte."

5. § 5 Abs. 3 entfällt.

6. § 6 samt Überschrift lautet:

“Amtsenthebung

§ 6. (1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen nur aus den in den dienstrechtlichen und organisationsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gründen und nur auf Beschluß der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(2) Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben, wenn es eine Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 trotz Aufforderung durch die Vollversammlung nicht aufgibt.“

7. § 7 samt Überschrift lautet:

“Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Unabhängigen Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert und hat der Präsident nicht ein anderes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mit seiner Vertretung betraut, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident weist die Geschäftsstücke nach der Geschäftsverteilung zu.

(4) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Verhandlungstermine zu koordinieren.

(5) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zu betrauen hat, sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.“

8. § 8 samt Überschrift lautet:

“Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt

1. die Beschlußfassung über die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2),
2. die Beschlußfassung über die Amtsenthebung (§ 6),
3. die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalausschusses (§§ 8a und 8b),
4. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 11),
5. die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 12a),
6. die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13) und
7. die Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht.

Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung, der Vorsitz, die Bestellung von Berichtern aus dem Kreis der übrigen Mitglieder und unter der Voraussetzung, daß dies der Verhandlungsgegenstand erfordert, die Beiziehung von Personen ohne Stimmrecht aus dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates obliegen dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Dem Präsidenten obliegt auch die Verkündung von Beschlüssen und die Fertigung von Beschlüssausfertigungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen. Über jeden Antrag ist abzustimmen.

(4) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, hat die Vollversammlung jedenfalls auf schriftlichen, einen Tagesordnungspunkt enthaltenden Antrag von mindestens sechs Mitgliedern, in dienstrechtlichen Angelegenheiten auch auf schriftlichen, einen Tagesordnungspunkt enthaltenden Antrag des betroffenen Mitgliedes allein, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Maßgabe der Dringlichkeit, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages so einzuberufen, daß die Vollversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann.

(5) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters, den Ausschlag. Der Berichter stimmt als erster ab. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalder, das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Unabhängigen Verwaltungssenat bestimmt.

Das dem Dienstalter nach älteste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren ältere vor dem jüngeren Mitglied ab. Abweichend davon stimmt der Vizepräsident als vorletzter und der Präsident als letzter ab.

(6) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist durch einen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge, der Gang der Beratungen, alle Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Der Schriftführer kann sich bei der Führung des Protokolls geeigneter technischer Hilfsmittel bedienen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied Zusätze und Einwendungen dem Präsidenten übermitteln. Diese bilden einen Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Zusätzen und Einwendungen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Zusätzen und Einwendungen ist den einzelnen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates auf Verlangen jederzeit möglich.“

9. § 8a samt Überschrift lautet:

“Personalausschuß

§ 8a. (1) Zur Anhörung gemäß § 4 Abs. 2, zur Beurteilung des zu erwartenden Arbeitserfolges der Mitglieder und zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Ausschüssen ist ein Personalausschuß einzurichten.

(2) Der Personalausschuß besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt drei. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Er-

satzmitglied zu wählen. Ein gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses darf nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Geschäftsverteilungsausschusses sein.

(3) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, an Stelle des Vizepräsidenten das vom Präsidenten gemäß § 7 Abs. 1 dritter Satz betraute Mitglied, wenn es dem Personalausschuß oder dem Geschäftsverteilungsausschuß nicht auf Grund der Wahl angehört, in weiterer Folge an Stelle des Vizepräsidenten jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört und dem Personalausschuß oder dem Geschäftsverteilungsausschuß nicht kraft Amtes oder auf Grund der Wahl angehört, einzutreten. Im Falle der Verhinderung gewählter Mitglieder haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(4) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit dem Tag der Wahl und beträgt drei Jahre. Scheiden gewählte Mitglieder während der Funktionsdauer aus, so haben an ihre Stelle die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl zu treten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder hiezu nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Den Vorsitz im Personalausschuß hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter zu führen. Die Sitzungen des Personalausschusses sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Der Personalausschuß ist auch auf schriftliches, einen Tagesordnungspunkt enthaltendes Verlangen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der Dringlichkeit, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages so einzuberufen, daß der Personalausschuß spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann. Der Personalausschuß hat einen oder mehrere Berichterstatter zu bestellen.

(6) Der Personalausschuß hat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder in nicht öffentlichen Sitzungen zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen des Personalausschusses ist Dienstpflicht. Für das Verfahren im Personalausschuß gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 über die Verkündung von Beschlüssen, die Fertigung von Beschlüssaufertigungen, die Wortmeldungen und das Antragsrecht der Mitglieder sowie des § 8 Abs. 5 über die Reihenfolge der Abstimmung sinngemäß.

(8) Über jede Sitzung des Personalausschusses ist durch einen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Personalausschusses zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge, der Gang der Beratungen, alle Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Der Schriftführer kann sich bei der Führung des Protokolls geeigneter technischer Hilfsmittel bedienen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von einer Woche für alle Mitglieder des Personalausschusses zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied des Personalausschusses Zusätze und Einwendungen dem Präsidenten übermitteln. Diese bilden einen Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Zusätzen und Einwendungen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Zusätzen und Einwendungen ist den einzelnen Mitgliedern des Personalausschusses auf Verlangen jederzeit möglich.“

10. Nach § 8a wird folgender § 8b samt Überschrift eingefügt:

“Wahl des Personalausschusses

§ 8b. (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates. Wählbar sind alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates,

die dem Personalausschuß nicht kraft Amtes angehören. Von der Wählbarkeit sind Mitglieder ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese nicht getilgt ist. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist (Abs. 5) der maßgebende Stichtag.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht auch während eines Freijahres oder eines länger als einen Monat dauernden Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes.

(3) Verliert ein Mitglied (Ersatzmitglied) die Wählbarkeit, so kann es dem Personalausschuß nicht mehr als Wahlmitglied (Ersatzmitglied) angehören. Während der im Abs. 2 angeführten Zeiten ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Personalausschuß.

(4) Der Präsident hat spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Jahres der Funktionsdauer der gewählten Personalausschußmitglieder Tag und Stunde der Wahl des neuen Personalausschusses und die zweiwöchige Frist für die Einsicht in das nach Abs. 5 anzulegende Wählerverzeichnis festzulegen und die wahlberechtigten Mitglieder hievon zu verständigen. Der Tag, an dem die Einsichtsfrist abläuft, und der Wahltag müssen Arbeitstage sein. Diese Tage dürfen nicht mehr als zehn Arbeitstage auseinander liegen.

(5) Der Präsident hat ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Mitglieder anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen zur Einsicht beim Unabhängigen Verwaltungssenat aufzulegen. Ergeben sich während der Einsichtsfrist Änderungen, die im Wählerverzeichnis noch nicht berücksichtigt wurden, hat der Präsident das Wählerverzeichnis von Amts wegen zu ändern. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Präsidenten schriftlich Einspruch erheben. Hierüber hat der Personalausschuß zu entscheiden.

(6) Gleichzeitig mit der Auflage des Wählerverzeichnisses hat der Präsident beim Unabhängigen Verwaltungssenat eine Liste aufzulegen, in die sich jedes wählbare Mitglied innerhalb der im Abs. 5 erster Satz genannten Frist als Wahlwerber für die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses eintragen kann. Nach Ablauf der Eintragsfrist hat der Präsident den Mitgliedern sofort eine alphabetische Liste der Mitglieder, die sich in die Liste der Wahlwerber eingetragen haben, zu übermitteln. In dieser Liste dürfen nur Wahlwerber eingetragen sein, die in dem gemäß Abs. 5 zu erstellenden und abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind. Diese Liste gilt als Liste der Wahlwerber für den Personalausschuß und ist auch am Wahltag in den Wahlzellen aufzulegen.

(7) Die Wahl erfolgt mit amtlichem Stimmzettel. Der amtliche Stimmzettel ist nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz herzustellen. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Ausübung des Wahlrechtes ist Dienstpflicht.

(8) Zur Durchführung der Wahl am Wahltag ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei - vom Präsidenten abgesehen - an Dienstjahren ältesten Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht. Bei gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter. Die Wahlkommission hat über die Durchführung der Wahl am Wahltag eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen ist.

(9) Die wahlberechtigten Mitglieder haben entsprechend den von ihnen zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihnen aus der Liste der Wahlwerber gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalausschusses in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Mitglieder mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Mitgliedern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigelegt.

(10) Jedes auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Mitglied erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in einer Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder läßt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktespalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(11) Ist der Name desselben Mitgliedes auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist es bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(12) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wählerverzeichnis festzuhalten, nach Schluß der Wahl die auf die in die Liste der Wahlwerber eingetragenen Mitglieder entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

(13) Gewählt als Mitglieder des Personalausschusses sind die Mitglieder mit den drei höchsten Punktezahlen. Die drei Mitglieder mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder des Personalausschusses gewählt. Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Mitglieder, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder des Personalausschusses in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung haben die gewählten Wahlwerber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein gewählter Wahlwerber die Wahl nicht an, dann rücken die gewählten Wahlwerber mit den nächstniedrigeren Punktezahlen, die die Wahl annehmen, nach.

(14) Ergibt sich, daß nicht genügend Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalausschusses gewählt sind, so ist eine neuerliche Wahl durchzuführen. Bei dieser können nur so viele Wahlwerber in den amtlichen Stimmzettel eingetragen werden, als nicht bereits gewählt wurden und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(15) Nähere Bestimmungen für das Wahlverfahren für den Personalausschuß können in der Geschäftsordnung geregelt werden."

11. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Ausschüssen, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren zur Wahl in den Personalausschuß und in den Geschäftsverteilungsausschuß;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission."

12. § 12 samt Überschrift lautet:

"Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsverteilungsausschuß für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind insbesondere zu regeln:

1. Die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Sachgebiete und die diesen Sachgebieten zugehörigen Rechtsvorschriften;

2. die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Funktionen des Kammervorsitzenden, des Berichters und des Beisitzers;
3. die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder;
4. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes;
5. die Aufteilung von Sachen, die einem ausgeschiedenen Mitglied zukommen.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Verhinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied gehört wenigstens einer Kammer an.

(5) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Mitgliedes ergeben und die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Präsident eine Änderung der Geschäftsverteilung bei gleichzeitiger Einberufung des Geschäftsverteilungsausschusses verfügen. Diese Änderung tritt mit Beschlußfassung des Geschäftsverteilungsausschusses, spätestens aber nach drei Wochen ab ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(6) Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit der Präsident, der Vizepräsident oder eines der übrigen Mitglieder andere als die im § 2 genannten Aufgaben wahrnimmt, hat der Geschäftsverteilungsausschuß darauf beim Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 Bedacht zu nehmen.

(7) Die Geschäftsverteilung kann vom Geschäftsverteilungsausschuß während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Perso-

nalstand, einer wesentlichen Überlastung von Mitgliedern oder wegen einer Übertragung neuer Materien in die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist.

(8) Wenn der Geschäftsverteilungsausschuß

1. vor Ablauf eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für das folgende Kalenderjahr oder
2. eine notwendige Änderung der Geschäftsverteilung gemäß Abs. 7 nicht innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten

erlassen hat, dann hat der Präsident eine vorläufige Geschäftsverteilung zu erlassen. Bis zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsverteilung durch den Präsidenten gilt die bisherige Geschäftsverteilung weiter. Die vorläufige Geschäftsverteilung gilt so lange, bis sie durch eine vom Geschäftsverteilungsausschuß beschlossene Geschäftsverteilung ersetzt wird. Der Präsident hat spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung eine Sitzung des Geschäftsverteilungsausschusses zur Erlassung der Geschäftsverteilung so einzuberufen, daß der Geschäftsverteilungsausschuß spätestens innerhalb von vier Wochen ab Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung zusammentreten kann.

(9) Die Geschäftsverteilung ist vom Präsidenten in geeigneter Weise kundzumachen."

13. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

"Geschäftsverteilungsausschuß

§ 12a. (1) Der Geschäftsverteilungsausschuß besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt drei. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Für das Verfahren im Geschäftsverteilungsausschuß gelten die Bestimmungen des § 8a Abs. 3 bis 8 sinngemäß.

(3) Für die Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 8b sinngemäß.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die befristet ernannten Mitglieder als unbefristet ernannt.

(3) Die erstmalige Wahl des Personalausschusses und des Geschäftsverteilungsausschusses hat innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Die erste Funktionsdauer dieser Ausschüsse beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Funktionsdauer des bisherigen Geschäftsverteilungsausschusses endet mit dem Beginn der Funktionsdauer des neuen Geschäftsverteilungsausschusses. Bei der erstmaligen Wahl des Personalausschusses und des Geschäftsverteilungsausschusses entscheidet über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses die Vollversammlung.

(4) Bis zum Beginn der ersten Funktionsdauer des Personalausschusses wird die Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu Bewerbungen für ausgeschriebene Dienstposten von Mitgliedern nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 Z 5 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 idF LGBl. für Wien Nr. 4/1996, vorgekommen.

(5) Bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung durch den nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes neu gewählten Geschäftsverteilungsausschuß gilt die nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 idF LGBl. für Wien Nr. 4/1996, erlassene Geschäftsverteilung weiter. Änderungen dieser bisherigen Geschäftsverteilung sind bis zum Beginn der Funktionsdauer des nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes neu gewählten Geschäftsverteilungsausschusses von dem nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 idF LGBl. für Wien Nr. 4/1996, gewählten bisherigen Geschäftsverteilungsausschuß nach den Bestimmungen des zuletzt genannten Gesetzes vorzunehmen.

(6) Die erstmalige Beurteilung des Arbeitserfolges ist für jene Mitglieder, die zu dem Zeitpunkt, mit welchem sie gemäß Abs. 2 als unbefristet ernannt gelten, mindestens drei Jahre Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind, nach einem Gesamtzeitraum von drei Jahren, der mit dem Eintritt der unbefristeten Ernennung gemäß Abs. 2 beginnt, vorzunehmen. Die übrigen im Abs. 2 genannten Mitglieder sind bei der Beurteilung des Arbeitserfolges so zu behandeln, als ob sie zu dem Zeitpunkt, mit welchem sie gemäß Abs. 2 als unbefristet ernannt gelten, neu ernannt worden wären.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Anlage
(zum Landesgesetz, mit dem das Gesetz über
den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien
geändert wird, LGBl. für Wien Nr. .../1999)

M U S T E R

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT WIEN

**Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Personalausschusses**

am

(bei drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern)

DVR

Reihung	Name des Mitgliedes	Punkte
1		6
2		5
3		4
4		3
5		2
6		1

MUSTER

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT WIEN

**Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses**

am

(bei drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern)

Reihung	Name des Mitgliedes	Punkte
1		6
2		5
3		4
4		3
5		2
6		1

Vorblatt

zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Problem:

Derzeit werden Mitglieder des UVS auf die Dauer von sechs Jahren ernannt, wobei Wiederernennungen zulässig sind. Steht das UVS-Mitglied im Zeitpunkt der Ernennung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien, dann wird es auf die Dauer dieser Mitgliedschaft von der Dienstleistung als Magistratsbediensteter freigestellt. Alle übrigen UVS-Mitglieder werden in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft aufgenommen. Bundesbedienstete werden nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 während der Zeit der UVS-Mitgliedschaft ex lege gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

Endet die Mitgliedschaft im UVS (z.B. bei Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer ohne Wiederernennung), ohne daß die Voraussetzungen für eine Pensionierung gegeben sind, so hat das ehemalige Mitglied im ersten Fall wiederum im Magistrat Dienst zu versehen. Im zweiten Fall lebt seine Verpflichtung zur Dienstleistung als Bundesbediensteter wieder auf.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 1997, Zl. B 2434/95, einen Bescheid des UVS aufgehoben, mit dem über eine Beschwerde gegen einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Bundespolizeidirektion Wien entschieden worden war. Grund für das aufhebende Erkenntnis war, daß der Bescheid des UVS von einem bloß befristet ernannten Mitglied des UVS erlassen worden war, das für die Dauer der Mitgliedschaft zum UVS als Beamter der Bundespolizeidirektion Wien karenziert war. Da der Beamte berufen sein könne, in der Bundespolizeidirektion Wien künftig erneut Aufgaben wahrzunehmen, könnten nach

den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen versucht sein, in ihm ein Mitglied des Polizeidienstes zu sehen, das in dessen Hierarchie eingeordnet und mit seinen Kollegen solidarisch ist. Dieser äußere Anschein genüge, daß das zur Entscheidung berufene Mitglied des UVS nicht allen Anforderungen entspreche, die sich aus dem Begriff einer "unabhängigen Behörde" ergeben. Auch das zweite, auf den gleichen Aufhebungsgrund gestützte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 1998, Zl. B 3109/97, betrifft ebenfalls ein Mitglied, das vor seiner Ernennung zum Mitglied des UVS Wien seinen Dienst bei der Bundespolizeidirektion Wien versehen hat und nunmehr dort karenziert ist. Mit diesem Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof einen Bescheid in einer Verwaltungsstrafsache auf, bei der die Bundespolizeidirektion Wien Parteistellung gehabt hatte.

Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes macht im Ergebnis eine unbefristete Bestellung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich. Das muß im UVS-Organisationsgesetz und begleitend auch im UVS-Dienstrechtsgesetz vorgesehen werden. Weiters müssen die notwendigen begleitenden Einrichtungen zur unbefristeten Bestellung (Personalausschuß, Leistungsbeurteilung) geschaffen werden.

Auf Grund des weiteren Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1997, Zl. V 17/97-17, ist erkennbar geworden, daß die Bestimmungen des UVS-Organisationsgesetzes über die Erlassung der Geschäftsverteilung bei der praktischen Anwendung fehlerhafte Vollzugsakte ermöglichen.

Die Novellierung des UVS-Organisationsgesetzes wird insgesamt dazu benützt, weitere Schritte zur Stärkung der Unabhängigkeit im Sinne der Absicht der Regierungsparteien zu setzen.

Ziel:

Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und Stärkung der Unabhängigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Im organisationsrechtlichen Bereich wird sich der durch den Entfall der Wiederbestellung der Mitglieder nicht mehr gegebene Aufwand mit dem durch die Tätigkeit des Personalausschusses neu bewirkten Aufwand ausgleichen.

Im dienstrechtlichen Bereich werden Mehrkosten dadurch entstehen, daß die derzeit befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ohne Pensionsanwartschaft in unbefristete Dienstverhältnisse mit Pensionsanwartschaft umgewandelt werden.

EU-Berührungspunkte sind nicht gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Art. I Z 1 und 2 (§§ 1, 2, 3, 5 Abs. 1 erster Satz, 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 9 Abs. 5 zweiter Satz, 13, 14a sowie 15 Abs. 2 und Abs. 3 erster und dritter Satz):

Mit diesen Bestimmungen wird lediglich eine sprachliche Verbesserung vorgenommen. Es wird damit festgesetzt, daß nur mehr die nach der Bundesverfassung authentische Bezeichnung "Unabhängiger Verwaltungssenat" verwendet wird.

Art. I Z 3 (§ 4):

Im § 4 Abs. 5 wird die entscheidende Neuerung vorgenommen, wonach die Ernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ab der Bestellung unbefristet erfolgt. Im Hinblick darauf ist auch das bisher bei der befristeten Bestellung geübte System der Karenzierung gegenüber jener Gebietskörperschaft, von der das Mitglied kommt, entbehrlich. Denn bei genauem Studium des anlaßgebenden Erkenntnisses richten sich die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes nicht gegen die befristete Bestellung an sich, sondern gegen die Regelung, daß ein Mitglied nach Ablauf der befristeten Bestellung zu der Gebietskörperschaft, von der es gekommen ist, zurückkehren kann. Gerade diese Bindung an die Gebietskörperschaft läßt das Mitglied nicht im erforderlichen Maß unabhängig erscheinen, um über Akte dieser Gebietskörperschaft zu entscheiden.

Als weitere Neuerung ist in Abs. 2 vorgesehen, daß dem neu eingerichteten Personalausschuß vor der Ernennung von Mitgliedern (ausgenommen den Präsidenten und den Vizepräsidenten) ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Die vom Personalausschuß und somit vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten als dessen Amtsmitglieder und von den gewählten Mitgliedern gemeinsam beschlossene Stellung-

nahme tritt an die Stelle der bisherigen nicht zweckmäßigen Vorgangsweise, wonach einerseits der Präsident und andererseits von diesem die Vollversammlung anzuhören war. Divergierende Äußerungen und eine uneinheitliche Meinung des Unabhängigen Verwaltungssenates waren in diesem Fall nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf die nunmehr unbefristete Bestellung war auch das Anforderungsprofil zu verschärfen, in dem eine mindestens fünfjährige Berufsausübung vorausgesetzt wird, für die der Abschluß des rechtswissenschaftlichen Studiums vorgeschrieben ist oder die jene Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt hat, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist.

Art. I Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit des Amtes eines UVS-Mitgliedes mit bestimmten politischen Funktionen werden den aktuellen verfassungsrechtlichen Erfordernissen angepaßt und nunmehr ausschließlich im UVS-Dienstrechtsgesetz geregelt. Daher verbleibt im UVS-Organisationsgesetz nur mehr der § 5 Abs. 2 mit dem Inhalt des bisherigen § 5 Abs. 3.

Art. I Z 6 (§ 6):

Im Hinblick auf die unbefristete Bestellung der Mitglieder gewinnt das Rechtsinstitut der Amtsenthebung entscheidend an Bedeutung. Die Weisungsunabhängigkeit der Mitglieder hat bei wiederholtem unzureichendem Arbeitserfolg die Amtsenthebung zur Folge. Diese Amtsenthebung bewirkt die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Stadt Wien. Die detaillierten Regelungen über das Beurteilungsverfahren enthält die Novelle zum UVS-Dienstrechtsgesetz.

Art. I Z 7 (§ 7):

Die Neufassung der Bestimmungen über die Leitung des Unabhängigen Verwaltungssenates ergibt sich im wesentlichen aus den Vorschriften über die Anhörung

des neu eingerichteten Personalausschusses bei der Neubestellung von Mitgliedern und aus der Neugestaltung der Vorschriften über die Geschäftsverteilung.

Art. I Z 8 (§ 8):

Im § 8 Abs. 2 waren die durch die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalausschusses hinzukommenden Aufgaben der Vollversammlung in der Z 3 zusätzlich anzuführen.

Wie im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1997, ZI. V 17/97-17, deutlich aufgezeigt wurde, ist es bei den Vorgängen im Geschäftsverteilungsausschuß - zum Teil auch mangels ausreichender, genau detaillierter Regelungen - zu Fehlern gekommen, die letztlich zu einer Aufhebung der Geschäftsverteilung 1997 durch den Verfassungsgerichtshof führten. Um dem entgegenzusteuern wurden nunmehr detaillierte Bestimmungen für das Verfahren in den Kollegialorganen getroffen. Dies betrifft insbesondere das Antragsrecht der Mitglieder, das Recht, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen, die Abstimmungspflicht zu den Anträgen, das Recht, außerordentliche Sitzungen zu verlangen, die Protokollführung durch ein Mitglied des UVS, welche nicht nur Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen, sondern auch den Gang der Beratungen zu enthalten hat. Das bisher lediglich in der Geschäftsordnung enthaltene Minderheitenrecht auf Einberufung der Vollversammlung im organisationsrechtlichen Bereich wurde im Gesetz abgesichert.

Die Reihenfolge der Abstimmung durch die Mitglieder wurde dem Richterdienstgesetz nachgebildet.

Die Notkompetenz des Präsidenten in einigen Aufgaben der Vollversammlung konnte entfallen, da sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen keine sachliche Notwendigkeit hiefür ergab.

Art. I Z 9 (§ 8a):

Wie schon im Vorblatt erläutert wurde, ist es zur Wahrnehmung der Beurteilungsaufgaben notwendig, einen Personalausschuß einzurichten. Die diesbezüglichen genauen Vorschriften über die Zusammensetzung und Willensbildung im Personalausschuß enthält § 8a. Der Personalausschuß soll im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und rasche Entscheidungstätigkeit mit insgesamt fünf Mitgliedern relativ klein gehalten werden. Hinzuweisen ist auf die ausdrückliche Inkompatibilitätsbestimmung im § 8a Abs. 2, wonach ein gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Geschäftsverteilungsausschusses sein darf. Dabei spielt die Überlegung eine Rolle, daß es ansonsten problematisch wäre, wenn der Ausschuß, der Art und Ausmaß der Aufgaben festlegt, gleichzeitig auch über die Erbringung (Nichterbringung) des Arbeitserfolges entscheidet. Es gilt hier auch, Ämterkumulierungen und damit Machtkonzentrationen in einem Organ zu vermeiden.

Für die Willensbildung sowohl im Personalausschuß als auch im Geschäftsverteilungsausschuß gilt als Prinzip, daß alle Mitglieder (allenfalls vertreten durch Ersatzmitglieder) anwesend sein müssen und ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen.

Art. I Z 10 (§ 8b):

§ 8b enthält eingehende Verfahrensvorschriften für die Wahl des Personalausschusses, wie dies nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für alle Wahlen erforderlich ist. Im übrigen orientieren sich die Wahlvorschriften am Richterdienstgesetz.

Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 2):

§ 11 Abs. 2 ergänzt lediglich die demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten, die in der Geschäftsordnung zu regeln sind, hinsichtlich des Verfahrens zur Wahl in den Personalausschuß und des Verfahrens im Personalausschuß.

Art. I Z 12 (§ 12):

Wie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1997, Zl. V 17/97-17, zeigt, waren die bisherigen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung ein neuralgischer Punkt des Gesetzes, weshalb bei der Neufassung der Bestimmungen besonders umsichtig vorzugehen war, um Vorkommnisse wie sie dem zitierten Erkenntnis zugrunde lagen künftig zu vermeiden. Das bisherige Zusammenwirken des Präsidenten und des Geschäftsverteilungsausschusses, in dem der eine die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Sachgebiete und der andere aber alles übrige festlegte, hat sich nicht bewährt. Solches ist auch in keiner vergleichbaren Rechtsvorschrift zu finden. Allen vergleichbaren Rechtsvorschriften ist es gemeinsam, daß das zur Regelung der Geschäftsverteilung zuständige Organ alle Gesichtspunkte der Geschäftsverteilung wahrzunehmen hat. Die Geschäftsverteilung obliegt nunmehr ausschließlich dem Geschäftsverteilungsausschuß.

Den Inhalt der Geschäftsverteilung bestimmt § 12 Abs. 2.

Anders als bisher genügt es bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht zum Judizium gehören, durch Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Leiter der Dokumentationsstelle etc.), wenn der Geschäftsverteilungsausschuß bei der Zuteilung von Aufgaben des Judizium darauf Bedacht nimmt.

Das bisherige Anknüpfen der Notkompetenz des Präsidenten an das Nichtzustandekommen von einstimmigen Beschlüssen des Geschäftsverteilungsausschusses hat sich nicht bewährt. Insbesondere hat das Einstimmigkeitserfordernis die in den

seinerzeitigen Erläuterungen zur Novelle LGBl. für Wien Nr. 41/1994 zuge dachte Funktion der Verhinderung einer Versteinerung nicht gerechtfertigter Zuständigkeitsstrukturen nicht erfüllt, sondern die Handhabung der Notkompetenz des Präsidenten begünstigt. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich Zweifel an der tatsächlichen Rechtfertigung der bisherigen Regelung. Es ist daher nunmehr vorzusehen, daß der Geschäftsverteilungsausschuß in Vollsitzung mit einfacher Mehrheit die Geschäftsverteilung erläßt. Erst wenn sogar bei einfacher Mehrheit kein Beschluß des Geschäftsverteilungsausschusses zustandekommt, setzt die Notkompetenz des Präsidenten ein. Sie erstreckt sich aber systemkonform sowohl auf die jährliche Neuerlassung der Geschäftsverteilung als auch auf zwischendurch erforderliche Anpassungen.

Im Hinblick darauf, daß die Geschäftsverteilung vom Verfassungsgerichtshof als Rechtsverordnung qualifiziert wurde, wurde im § 12 Abs. 9 eine entsprechende Kundmachungspflicht ausdrücklich verankert.

Art. I Z 13 (§ 12a):

§ 12a enthält die Bestimmungen über den Geschäftsverteilungsausschuß.

Bezüglich des Verfahrens, der Wahl und der Unvereinbarkeitsbestimmungen wird auf Art. I Z 9 (§ 8a) und Art. I Z 10 (§ 8b) verwiesen.

Art. II:

Zu Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf § 4 Abs. 5 für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits befristet ernannten Mitglieder eine Regelung ihres weiteren rechtlichen Status zu treffen war. Nach Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten der Novelle gelten alle Mitglieder ex lege als unbefristet ernannt. Innerhalb dieser Frist können alle Mitglieder, die diese Rechtsstellung nicht anstreben, auf die Mitgliedschaft zum UVS verzichten (mit nachfolgender Enthebung durch die

Vollversammlung). Mit einem Verzicht innerhalb dieser Frist bleibt einem bei einer Gebietskörperschaft karenzierten (beim Magistrat freigestellten) Mitglied die Rückkehr zu dieser gewährleistet. Die Karenzierung (Freistellung) endet jedenfalls nach Ablauf dieser Frist und der damit eingetretenen Umwandlung des befristeten in ein unbefristetes Dienstverhältnis zur Stadt Wien.

Angesichts der sich abzeichnenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 2. Oktober 1997, Zl. B 2434/95, und vom 28. September 1998, Zl. B 3109/97) und der zu erwartenden regelmäßigen Behebung von Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates – wenn ein befristet ernanntes Mitglied über Rechtsakte jener Gebietskörperschaft in zweiter Instanz entscheidet, von der es kommt und bei der es karenziert (freigestellt) ist – mußte die Überleitungsfrist in unbefristete Ernennungen (unbefristete Dienstverhältnisse zur Stadt Wien) mit drei Monaten beschränkt werden. Innerhalb dieser Frist kann ein Mitglied die Entscheidung über seine Berufslaufbahn treffen.

Die für die Wahl der Ausschüsse, die Anhörung zu Bewerbungen, die Erlassung der Geschäftsverteilung und die nunmehr neu erforderliche Beurteilung des Arbeitserfolges der Mitglieder notwendigen Übergangsbestimmungen sind im Art. II Abs. 3 bis 6 enthalten.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen, die nur formale Anpassungen zum Inhalt haben, nicht aufgenommen.

neu

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Ernennung der Mitglieder

§ 4. (1) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ernennt die Landesregierung nach vorausgegangener allgemeiner Bewerbung. Die Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung ist vom Amt der Wiener Landesregierung vorzunehmen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Darüber hinaus kann die Ausschreibung in sonstiger geeigneter Weise kundgemacht werden.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die einlangenden Bewerbungen nach Anhörung des Personalausschusses (§ 8a) zu begutachten, nach Maßgabe der höheren Befähigung und besseren Verwendbarkeit der Bewerber zu reihen und der Landesregierung vorzulegen. Die Anhörung des

alt

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Ernennung der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen. Wiederernennungen sind zulässig.

(2) Die Dienstposten der Mitglieder des Verwaltungssenates sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Wien auszu-schreiben. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die einlangenden Bewerbungen nach Anhörung des Präsidenten zu begutachten, nach Maß-gabe der höheren Befähigung und besseren Verwendbarkeit der Bewerber zu reihen und der Landesregierung vorzulegen. Die Anhörung des Präsi-denten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten. Die Landesregierung ist bei ihrer Entscheidung an die Reihung nicht gebunden.

neu

Personalausschusses entfällt bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Landesregierung ist bei ihrer Entscheidung an die Reihung nicht gebunden.

(3) Zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates darf nur ernannt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
2. das rechtswissenschaftliche Studium vollendet hat und
3. durch mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt hat, für den der Abschluß dieses Studiums vorgeschrieben ist oder der jene Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt hat, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich sind.

(4) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(5) Die Ernennung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unbefristet.

(6) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben vor Antritt ihres Amtes die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Gelöbnis dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder dem Präsidenten zu leisten.

alt

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates müssen rechtskundig sein. Die weiteren Ernennungserfordernisse richten sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des Verwaltungssenates soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungssenates haben vor Antritt ihres Amtes die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Gelöbnis dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder dem Präsidenten zu leisten.

neuArt. 1 Z 4:

§ 5. (2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

Art. 1 Z 5:

§ 5. (2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

Amtsenthhebung

§ 6. (1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen nur aus den in den dienstrechtlichen und organisationsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gründen und nur auf Beschluß der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(2) Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben, wenn es eine Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 trotz Aufforderung durch die Vollversammlung nicht aufgibt.

Amtsenthhebung

§ 6. (1) Vor Ablauf der Bestellungsdauer dürfen die Mitglieder des Verwaltungssenates nur aus den in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gründen und nur auf Beschluß der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungssenates ist jedenfalls seines Amtes zu entheben, wenn es eine Funktion gemäß § 5 Abs. 2 antritt oder trotz Aufforderung durch die Vollversammlung eine Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nicht aufgibt.

alt

neu

alt

Art. 127:

Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Unabhängigen Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert und hat der Präsident nicht ein anderes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mit seiner Vertretung betraut, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident weist die Geschäftsstücke nach der Geschäftsverteilung zu.

(4) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Verhandlungstermine zu koordinieren.

(5) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine

Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert und hat der Präsident nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungssenates mit seiner Vertretung betraut, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident setzt nach Maßgabe der vorhandenen Stellen für Mitglieder des Verwaltungssenates (Dienstpostenplan) die Zahl der Kammern sowie unter Berücksichtigung der beim Verwaltungssenat bis zum 30. September des laufenden Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten gemäß § 2 anhängig gewordenen Verfahren die auf die einzelnen Kammern entfallenden Sachgebiete und die diesen Sachgebieten zugehörigen Rechtsvorschriften fest. Diese Festsetzungen sind jeweils bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr zu treffen.

neualt

Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zu betrauen hat, sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(4) Der Präsident vollzieht die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse und weist die Geschäftsstücke nach der Geschäftsverteilung zu.

(5) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Verhandlungstermine zu koordinieren.

(6) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat, sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(7) Der Präsident hat vor Ausübung seines Anhörungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 der Vollversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 1 Z 8:

Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt

1. die Beschlußfassung über die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2),

Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Mehrheit, bei Wahlen gemäß Abs. 2 Z 6 jedoch mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

2. die Beschlußfassung über die Amtsenthebung (§ 6),
3. die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalausschusses (§§ 8a und 8b),
4. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 11),
5. die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 12a),
6. die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13) und
7. die Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist

Dienstpfligt. Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung, der Vorsitz, die Bestellung von Berichtern aus dem Kreis der übrigen Mitglieder und unter der Voraussetzung, daß dies der Verhandlungsgegenstand erfordert, die Beiziehung von Personen ohne Stimmrecht aus dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates obliegen dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Dem Präsidenten obliegt auch die Verkündung von Beschlüssen und die Fertigung von Beschlüßausfertigungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen. Über jeden Antrag ist abzustimmen.

(4) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, hat die Vollversammlung jedenfalls auf schriftlichen, einen Tagesordnungspunkt

Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Berichterstimmte als erster ab. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Verwaltungssenat bestimmt. Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere vor dem älteren Mitglied ab. Abweichend davon stimmt der Vizepräsident als vorletzter und der Präsident als letzter ab, sofern sie nicht Berichterstimmte sind. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem Mitglied kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 11);
3. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13);
4. Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben;
5. Mitwirkung bei der Ausübung des Anhörungsrechtes des Präsidenten bei der Auswahl von Bewerbern für die Mitgliedschaft;
6. Wahl von Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 8a).

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung, Festlegung der Tagesordnung und Vorsitz sowie die Bestellung

enthaltenden Antrag von mindestens sechs Mitgliedern, in dienstrechtlichen Angelegenheiten auch auf schriftlichen, einen Tagesordnungspunkt enthaltenden Antrag des betroffenen Mitgliedes allein, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Maßgabe der Dringlichkeit, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages so einzuberufen, daß die Vollversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann.

(5) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters, den Ausschlag. Der Berichterstatter stimmt als erster ab. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Unabhängigen Verwaltungssenat bestimmt. Das dem Dienstalter nach älteste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren ältere vor dem jüngeren Mitglied ab. Abweichend davon stimmt der Vizepräsident als vorletzter und der Präsident als letzter ab.

(6) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist durch einen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, aus dem

von Berichtern für die Vollversammlung und die Beziehung von Personen ohne Stimmrecht aus dem Personalstand des Verwaltungssenates obliegenden Präsidenten. Der Präsident kann sich die Berichterstattung vorbehalten.

(4) Zur Wahrnehmung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Vollversammlung auch auf Antrag des betroffenen Mitgliedes einzuberufen.

(5) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer Protokolle zu führen, in welche alle Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist sind Rügen zulässig. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Rügen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Rügen ist den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungssenates auf Verlangen jederzeit möglich.

(6) Nimmt die Vollversammlung die ihr übertragenen Aufgaben trotz Aufforderung durch den Präsidenten binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist nicht wahr, so hat der Präsident die jeweilige Angelegenheit durch Verfügung zu regeln. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten nach Abs. 2 Z 1 und 5 sowie

Kreis der übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge, der Gang der Beratungen, alle Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Der Schriftführer kann sich bei der Führung des Protokolls geeigneter technischer Hilfsmittel bedienen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied Zusätze und Einwendungen dem Präsidenten übermitteln. Diese bilden einen Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Zusätzen und Einwendungen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Zusätzen und Einwendungen ist den einzelnen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates auf Verlangen jederzeit möglich.

Art. I Z 9:

Personalausschuß

§ 8a. (1) Zur Anhörung gemäß § 4 Abs. 2, zur Beurteilung des zu erwartenden Arbeitserfolges der Mitglieder und zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Ausschüssen ist ein Personalausschuß einzurichten.

(2) Der Personalausschuß besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der

für Disziplinarangelegenheiten. Die Verfügung des Präsidenten tritt mit der nachträglichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung in der jeweiligen Angelegenheit außer Kraft.

Geschäftsverteilungsausschuß

§ 8a. (1) Beim Verwaltungssenat ist ein Geschäftsverteilungsausschuß zu bilden, der aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern besteht.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungssenates zum Zeitpunkt der Wahl ohne die Amtsmitglieder.

Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt drei. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses darf nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Geschäftsverteilungsausschusses sein.

(3) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, an Stelle des Vizepräsidenten das vom Präsidenten gemäß § 7 Abs. 1 dritter Satz betraute Mitglied, wenn es dem Personalausschuß oder dem Geschäftsverteilungsausschuß nicht auf Grund der Wahl angehört, in weiterer Folge an Stelle des Vizepräsidenten jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört und dem Personalausschuß oder dem Geschäftsverteilungsausschuß nicht kraft Amtes oder auf Grund der Wahl angehört, einzutreten. Im Falle der Verhinderung gewählter Mitglieder haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(4) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit dem Tag der Wahl und beträgt drei Jahre. Scheiden gewählte Mitglieder während der Funktionsdauer aus, so haben an ihre Stelle die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl zu treten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder hierzu nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Den Vorsitz im Personalausschuß hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter zu führen. Die Sitzungen des Personalausschusses sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem

Veränderungen der Zahl der Mitglieder des Verwaltungssenates während der Funktionsperiode sind unbeachtlich. Wählbar sind Mitglieder des Verwaltungssenates mit Ausnahme der Amtsmitglieder.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wählt die Vollversammlung keine oder zu wenige Mitglieder oder nehmen die Gewählten die Wahl nicht an, so werden die fehlenden vom Präsidenten bestimmt.

(4) Die Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses beginnt an dem 30. November, der dem Tag der Wahl folgt. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Die Funktion des so gewählten Mitgliedes dauert nur bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses.

(5) Die Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sind vom Präsidenten einzuberufen, der auch den Vorsitz führt und jeweils Berichterstatter bestimmt. Der Geschäftsverteilungsausschuß ist auch auf Verlangen von mindestens drei gewählten Mitgliedern binnen drei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Amtsmitglieder stimmen nicht mit. Für das Abstimmungsverfahren ist § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Vertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Der Personalausschuß ist auch auf schriftliches, einen Tagesordnungspunkt enthaltendes Verlangen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der Dringlichkeit, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages so einzuberufen, daß der Personalausschuß spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann. Der Personalausschuß hat einen oder mehrere Beirichtersteller zu bestellen.

(6) Der Personalausschuß hat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder in nicht öffentlichen Sitzungen zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen des Personalausschusses ist Dienstpflicht. Für das Verfahren im Personalausschuß gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 über die Verkündung von Beschlüssen, die Fertigung von Beschlüßausfertigungen, die Wortmeldungen und das Antragsrecht der Mitglieder sowie des § 8 Abs. 5 über die Reihenfolge der Abstimmung sinngemäß.

(8) Über jede Sitzung des Personalausschusses ist durch einen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Personalausschusses zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge, der Gang der

Beratungen, alle Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Der Schriftführer kann sich bei der Führung des Protokolls geeigneter technischer Hilfsmittel bedienen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von einer Woche für alle Mitglieder des Personalausschusses zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied des Personalausschusses Zusätze und Einwendungen dem Präsidenten übermitteln. Diese bilden einen Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Zusätzen und Einwendungen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Zusätzen und Einwendungen ist den einzelnen Mitgliedern des Personalausschusses auf Verlangen jederzeit möglich.

Art. 1 Z 10:

Wahl des Personalausschusses

§ 8b. (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates. Wählbar sind alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die dem Personalausschuß nicht kraft Amtes angehören. Von der Wählbarkeit sind Mitglieder ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese nicht getilgt ist. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist (Abs. 5) der maßgebende Stichtag.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht auch während eines Freijahres oder eines länger als einen Monat dauernden Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes.

(3) Verliert ein Mitglied (Ersatzmitglied) die Wählbarkeit, so kann es dem Personalausschuß nicht mehr als Wahlmitglied (Ersatzmitglied) angehören. Während der im Abs. 2 angeführten Zeiten ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Personalausschuß.

(4) Der Präsident hat spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Jahres der Funktionsdauer der gewählten Personalausschußmitglieder Tag und Stunde der Wahl des neuen Personalausschusses und die zweiwöchige Frist für die Einsicht in das nach Abs. 5 anzulegende Wählerverzeichnis festzulegen und die wahlberechtigten Mitglieder hiervon zu verständigen. Der Tag, an dem die Einsichtsfrist abläuft, und der Wahltag müssen Arbeitstage sein. Diese Tage dürfen nicht mehr als zehn Arbeitstage auseinander liegen.

(5) Der Präsident hat ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Mitglieder anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen zur Einsicht beim Unabhängigen Verwaltungssenat aufzulegen. Ergeben sich während der Einsichtsfrist Änderungen, die im Wählerverzeichnis noch nicht berücksichtigt wurden, hat der Präsident das Wählerverzeichnis von Amts wegen zu ändern. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied gegen

die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Präsidenten schriftlich Einspruch erheben. Hierüber hat der Personalausschuß zu entscheiden.

(6) Gleichzeitig mit der Auflage des Wählerverzeichnisses hat der Präsident beim Unabhängigen Verwaltungssenat eine Liste aufzulegen, in die sich jedes wählbare Mitglied innerhalb der im Abs. 5 erster Satz genannten Frist als Wahlwerber für die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses eintragen kann. Nach Ablauf der Eintragsfrist hat der Präsident den Mitgliedern sofort eine alphabetische Liste der Mitglieder, die sich in die Liste der Wahlwerber eingetragen haben, zu übermitteln. In dieser Liste dürfen nur Wahlwerber eingetragen sein, die in dem gemäß Abs. 5 zu erstellenden und abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind. Diese Liste gilt als Liste der Wahlwerber für den Personalausschuß und ist auch am Wahltag in den Wahlzellen aufzulegen.

(7) Die Wahl erfolgt mit amtlichem Stimmzettel. Der amtliche Stimmzettel ist nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz herzustellen. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Ausübung des Wahlrechtes ist Dienstpflicht.

(8) Zur Durchführung der Wahl am Wahltag ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei - vom Präsidenten abgesehen - an Dienstjahren ältesten Mitgliedern des Unabhängigen

gigen Verwaltungssenates, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter. Die Wahlkommission hat über die Durchführung der Wahl am Wahltag eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen ist.

(9) Die wahlberechtigten Mitglieder haben entsprechend den von ihnen zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihnen aus der Liste der Wahlwerber gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalausschusses in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Mitglieder mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Mitgliedern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigelegt.

(10) Jedes auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Mitglied erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in einer Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder läßt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktespalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(11) Ist der Name desselben Mitgliedes auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist es bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der

Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(12) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wählerverzeichnis festzuhalten, nach Schluß der Wahl die auf die in die Liste der Wahlwerber eingetragenen Mitglieder entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

(13) Gewählt als Mitglieder des Personalausschusses sind die Mitglieder mit den drei höchsten Punktezahlen. Die drei Mitglieder mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder des Personalausschusses gewählt. Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Mitglieder, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder des Personalausschusses in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung haben die gewählten Wahlwerber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein gewählter Wahlwerber die Wahl nicht an, dann rücken die gewählten Wahlwerber mit den nächstniedrigeren Punktezahlen, die die Wahl annehmen, nach.

(14) Ergibt sich, daß nicht genügend Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalausschusses gewählt sind, so ist eine neuerliche Wahl durchzuführen. Bei dieser können nur so viele Wahlwerber in den amtlichen Stimmzettel eingetragen werden, als nicht bereits gewählt wurden und die Annahme der Wahl erklärt haben.

neu

(15) Nähere Bestimmungen für das Wahlverfahren für den Personalausschuß können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. I Z 11:

§ 11. (2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Ausschüssen, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren zur Wahl in den Personalausschuß und in den Geschäftsausschuß;
3. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission.

Art. I Z 12:**Geschäftsverteilung**

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsausschuß für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind insbesondere zu regeln:

1. Die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden

alt

§ 11. (2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren zur Wahl in den Geschäftsausschuß (§ 8 a) sowie das Verfahren in ihm;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission.

Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsausschuß für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. Die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der

den Sachgebiete und die diesen Sachgebieten zugehörigen

Rechtsvorschriften;

2. die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Funktionen des Kammervorsitzenden, des Berichters und des Beisitzers;

3. die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder;

4. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes;

5. die Aufteilung von Sachen, die einem ausgeschiedenen Mitglied zukamen.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Verhinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied gehört wenigstens einer Kammer an.

(5) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Mitgliedes ergeben und die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Präsident eine Änderung der Geschäftsverteilung bei gleichzeitiger Einberufung des Geschäftsausschusses verfügen. Diese Änderung tritt mit Beschlußfassung des Geschäftsausschusses, spätestens aber nach drei Wochen ab ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

Funktionen des Kammervorsitzenden, des Berichters und des Beisitzers;

2. die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder;

3. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes;

4. die Aufteilung von Sachen, die einem ausgeschiedenen Mitglied zukamen.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Verhinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied gehört wenigstens einer Kammer an.

(5) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Mitgliedes ergeben und die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Präsident eine Änderung der Geschäftsverteilung bei gleichzeitiger Einberufung des Geschäftsausschusses verfügen. Diese Änderung tritt mit Beschlußfassung des Geschäftsausschusses, spätestens aber nach drei Wochen ab ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(6) Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit einem Mitglied andere als im § 2 genannte Aufgaben vom Präsidenten übertragen wurden, bedarf das Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 der Zustimmung des Präsidenten.

neu

(6) Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit der Präsident, der Vizepräsident oder eines der übrigen Mitglieder andere als die im § 2 genannten Aufgaben wahrnimmt, hat der Geschäftsverteilungsausschuß darauf beim Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 Bedacht zu nehmen.

(7) Die Geschäftsverteilung kann vom Geschäftsverteilungsausschuß während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand, einer wesentlichen Überlastung von Mitgliedern oder wegen einer Übertragung neuer Materien in die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist.

(8) Wenn der Geschäftsverteilungsausschuß

1. vor Ablauf eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für das folgende Kalenderjahr oder
2. eine notwendige Änderung der Geschäftsverteilung gemäß Abs. 7 nicht innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten

erlassen hat, dann hat der Präsident eine vorläufige Geschäftsverteilung zu erlassen. Bis zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsverteilung durch den Präsidenten gilt die bisherige Geschäftsverteilung weiter. Die vorläufige Geschäftsverteilung gilt so lange, bis sie durch eine vom Geschäftsverteilungsausschuß beschlossene Geschäftsverteilung ersetzt wird. Der Präsident hat spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung eine Sitzung des Geschäftsverteilungsausschusses zur

alt

(7) Die Geschäftsverteilung kann vom Geschäftsverteilungsausschuß während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand, einer wesentlichen Überlastung von Einzelmitgliedern oder wegen einer notwendigen Zuteilung von neuen Sachen erforderlich ist.

(8) Kommt es vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu keiner Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung für das folgende Jahr, dann bleibt die geltende Geschäftsverteilung bis zum Eintreten von Gründen gemäß Abs. 7 und der daraufhin erfolgenden Beschlußfassung durch den Geschäftsverteilungsausschuß in Kraft. Kommt es innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden Frist nicht zu diesem Beschluß einer neuen Geschäftsverteilung, hat der Präsident eine Geschäftsverteilung zu erlassen, die bis zum Ende des laufenden Jahres gilt.

Erlassung der Geschäftsverteilung so einzuberufen, daß der Geschäftsverteilungsausschuß spätestens innerhalb von vier Wochen ab Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung zusammentreten kann.

(9) Die Geschäftsverteilung ist vom Präsidenten in geeigneter Weise kundzumachen.

Art. I Z. 13:

Geschäftsverteilungsausschuß

§ 12a. (1) Der Geschäftsverteilungsausschuß besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt drei. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Für das Verfahren im Geschäftsverteilungsausschuß gelten die Bestimmungen des § 8a Abs. 3 bis 8 sinngemäß.

(3) Für die Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 8b sinngemäß.